



**GZ 2015/1/7**  
**(Bene)**

**BENE AG**

**Einleitung eines Verfahrens gemäß § 26b ÜbG**

Der 1. Senat der Übernahmekommission hat unter dem Vorsitz von Herrn Univ.-Prof. Dr. Martin Winner und den Mitgliedern Frau Richter des OLG Dr. Ursula Fabian (Mitglied gemäß § 28 Abs 2 Z 2 ÜbG), Herrn Dr. Rudolf Jettmar (Mitglied gemäß § 28 Abs 2 Z 3 ÜbG) und Herrn Mag. Helmut Gahleitner (Mitglied gemäß § 28 Abs 2 Z 4 ÜbG) am 8. April 2015 auf Antrag der grosso holding Gesellschaft mbH und der Bartenstein Holding GmbH die Einleitung eines Verfahrens gemäß § 26b ÜbG betreffend die BENE AG (FN 89102h), deren Aktien zum Amtlichen Handel der Wiener Börse zugelassen sind und im *mid market* notieren, beschlossen.

Gegenstand des Verfahrens ist die Prüfung, ob für grosso holding Gesellschaft mbH und Bartenstein Holding GmbH die Pflicht zur Stellung eines Übernahmeangebotes an alle Beteiligungspapierinhaber der BENE AG besteht, wobei insbesondere zu prüfen sein wird, ob das Sanierungsprivileg gemäß § 25 Abs 1 Z 2 als Ausnahme von der Angebotspflicht einschlägig ist.

Beteiligungspapierinhaber der BENE AG, die allein oder gemeinsam mit anderen Beteiligungspapierinhabern über Beteiligungspapiere mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von insgesamt mindestens EUR 70.000 verfügen, können sich in analoger Anwendung von § 33 Abs 2 und Abs 3 ÜbG innerhalb einer Frist von einem Monat ab Veröffentlichung dieser Mitteilung dem Verfahren anschließen. Mehrere Beteiligungspapierinhaber, denen nur gemeinsam Parteistellung zukommt, haben einen gemeinsamen Vertreter zu bestellen. Nach Ablauf der Monatsfrist sind Anträge weiterer Beteiligungspapierinhaber unzulässig.

*Übernahmekommission*